

13. Kann die Zahlung fälliger Forderungen die Anfechtung nach §. 24 Ziff. 1 der Konkursordnung begründen?

II. Civilsenat. Ur. v. 6. Juli 1886 i. S. Karl A. (Bekl.) w. Fritz A.
(Kl.) Rep. II. 228/86.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kaufmann Karl A. in Liverpool stellte am 4. Mai 1883 seine Zahlungen ein, und am 6. Juni 1886 wurde Konkurs gegen ihn eröffnet. Am 5. Mai 1883 hatte Karl A. an seinen Bruder Fritz A. zu Köln zur Tilgung einer aus einer Verbürgung herrührenden fälligen Forderung die Summe von 60000 M gezahlt. Der englische Konkursverwalter focht diese Zahlung an. Die hierbei sich ergebende Frage, ob im Falle des §. 24. Ziff. 1 R.D. die Anfechtung wegen Zahlung fälliger Forderungen stattfinden könne, wurde vom Reichsgerichte bejaht aus folgenden

Gründen:

... „Die deutsche Konkursordnung steht, was die Wirkungen ausländischer Konkurse betrifft, nicht auf dem strengen Territorial- Standpunkte mancher früheren Konkursordnungen, stellt sich vielmehr, der Tendenz des jetzigen internationalen Rechtes folgend, auf einen freieren Standpunkt und erkennt als Grundsatz an, daß, soweit nicht zum Schutze inländischer Beteiligten besondere Ausnahmen gemacht sind (vgl. §§. 207 und 208 R.D.), der ausländische Konkurs auch in Deutschland wirksam sei. Es ist dies in den Motiven des Entwurfes der R.D. (vgl. Motive zu §§. 207 und 208), sowie bei den Kommissions- verhandlungen (Sahn, Materialien S. 687) ausdrücklich ausgesprochen.

Hiernach kann kein Zweifel bestehen, daß die in Liverpool erfolgte Konkurserklärung zur Folge hatte, daß Fritz A. auch in Deutschland als im Konkurszustande befindlich zu erachten war, und daß demnach die Frage, welche Rechtshandlungen desselben als zur Benachteiligung der Gläubiger erfolgt zu betrachten sind, nach Konkursrecht zu beurteilen ist.

Es kann nun im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob englisches oder deutsches Konkursrecht maßgebend sei, oder aber ob die Anfechtung nach beiden Rechtssystemen begründet sein müsse; denn das Oberlandesgericht erachtet die letztere Voraussetzung gegeben, seine bezügliche Rechtsansicht aber ist, was das englische Recht betrifft, nicht revidibel und, was das deutsche Konkursrecht betrifft, nicht rechtsirrtümlich.

Wenn auch dem Oberlandesgerichte darin nicht beizupflichten ist, daß es den Fall des §. 24 Biff. 2 R.D. als gegeben erachtet, da eine Zahlung nicht als entgeltlicher Vertrag anzusehen ist, so genügt doch seine thatsächliche Feststellung vollständig, um die Anwendung von §. 24 Biff. 1 a. a. D. zu rechtfertigen, denn diese Feststellung geht im wesentlichen dahin, daß der Gemeinschuldner und der Beklagte Karl A. im Hinblick auf den bevorstehenden Konkurs kolludiert hätten, um durch die in Frage stehende Befriedigung der beklagten Firma diese vor anderen Konkursgläubigern zu begünstigen.

Dem Zwecke des Konkurses, eine gleichmäßige Befriedigung aller Konkursgläubiger herbeizuführen, entspricht es, daß jede Rechtshandlung, deren Absicht darauf gerichtet ist, diesen Zweck zu vereiteln, der Anfechtung unterworfen sei; es ist daher anzunehmen, daß in den Fällen des §. 24 Biff. 1 a. a. D. auch die einfache Begünstigung des einen Gläubigers vor den anderen, d. h. die Verletzung des Konkursanspruches auf gleichheitliche Befriedigung, geeignet sei, die Anfechtung zu begründen. In den Motiven des Entwurfes (vgl. Hahn, Materialien S. 133 und 138) ist dies auch ausdrücklich anerkannt, insbesondere bemerkt, daß auch Zahlungen fälliger Schulden der Anfechtung nach §. 24 Biff. 1 unterworfen seien, vorausgesetzt, daß der in der Regel allerdings schwierige Beweis einer „ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft der Begünstigung“ erbracht werden könne. Hiernach erscheint die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, wenn auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte (§. 526 C.P.D.)

gerechtfertigt; übrigens würde sogar die Anwendung des §. 23 Ziff. 1 a. a. O. in Frage kommen, falls, was bis jetzt nicht festgestellt ist, die Briefe vom 4. Mai 1883, welche die Protestierung der Wechsel anzeigten, der Beklagten zugekommen wären, bevor sie die Zahlung in Empfang nahm. Ob vorstehende Auslegung des §. 24 Ziff. 1 R.O. auch für die gleichlautende Bestimmung des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 §. 3 Ziff. 1 volle Geltung habe, oder ob hier, bei Wegfallen des Konkursanspruches auf gleichheitliche Befriedigung, die Tragweite der Worte des Gesetzes eine andere werde, kann dahingestellt bleiben.“